



Financial Services News 2/2023

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	13
Basler Ausschuss veröffentlicht finale Regelungen zur aufsichtlichen Behandlung von Krypto-Assets	13
Änderungen der MaSanV geplant	15
Publikationen	16
Veranstaltungen	17

Editorial

Regulatory Outlook 2023

Der jährliche Ausblick des Deloitte EMEA Centre for Regulatory Strategy untersucht die wichtigsten aktuellen regulatorischen Trends und deren Auswirkungen auf die Finanzdienstleistungsbranche.

Besonders hervorzuheben sind 2023 die folgenden Themenbereiche:

- In Bezug auf **Nachhaltigkeit** müssen Finanzdienstleister einen Gang hochschalten. So müssen sie ihre Pläne, die den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft fördern, ambitionierter gestalten und diesbezüglich auch die Offenlegung ausbauen. Der Fokus liegt hier auf den Strategien und Prozessen zum Management von Umweltrisiken.
- Die jüngsten Ereignisse bei **Digital Assets** sowie die verschärfte Beaufsichtigung werden zwangsläufig dazu führen, dass die Firmen in diesem Kontext ihre Risikobereitschaft und Widerstandsfähigkeit auf den Prüfstand stellen müssen.
- Das Rahmenwerk der EU für die **operative Resilienz** steht weitgehend fest. Der Schwerpunkt wird nun auf dessen Umsetzung liegen.
- Die eingetrübten Aussichten im **Kreditgeschäft** stellen eine große Herausforderung dar. Finanzdienstleister sollten sicherstellen, dass sie mit einer zunehmenden Zahl an Insolvenzen und notleidenden Krediten umgehen können.
- Im Laufe des Jahres werden die endgültigen Fassungen der überarbeiteten **Eigenkapitalvorschriften** für Banken und Versicherer erarbeitet werden, wobei international unterschiedliche Anforderungen bestehen können. So reduziert sich zwar die regulatorische Unsicherheit, doch für international operierende Gruppen steigt die Komplexität.
- Im Hinblick auf **Modellrisiken** wachsen die Bedenken der Aufsichtsbehörden zunehmend, weswegen die Erwartungen an das Verständnis der inhärenten Risiken steigen.
- Die Anstrengungen vieler Unternehmen im Kampf gegen **Finanzkriminalität** bleiben weiterhin hinter den Erwartungen der Aufsichtsbehörden zurück, die daher weitere organisatorische Verbesserungen fordern.

Insgesamt ist die Erwartungshaltung der Aufsichtsbehörden weiterhin hoch. Regulatorische Vorgaben müssen – in einem herausfordernden gesamtwirtschaftlichen Umfeld – innerhalb der Fristen umgesetzt werden. Der Regulatory Outlook für 2023 soll dabei helfen, die richtigen Prioritäten zu setzen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Michael Cluse



„Die Erwartungshaltung der Aufsichtsbehörden ist weiter hoch.“

Michael Cluse

Telefon: +49 21 18772 2464

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	3
II.	Eigenmittelanforderungen	4
III.	Risikomanagement	4
1.	Sanierung und Abwicklung	4
2.	Stresstests	5
3.	Governance und Compliance	5
IV.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	6
V.	Investment	6
1.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	6
2.	Transparenzvorschriften	7
VI.	Zahlungsverkehr	7
VII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	11
VIII.	Versicherungen	12

I. Liquidität

[EBA – Bericht über Liquiditätsmaßnahmen gemäß Art. 509 Abs. 1 CRR \(EBA/Rep/2023/04\) vom 13. Januar 2023](#)

Der Bericht enthält eine Analyse der Einhaltung der Liquiditätsdeckungsquote (LCR) durch die Banken in der EU. Hierbei wird der Bestand an hochqualitativen liquiden Aktiva (HQLAs) gegenüber den Nettoliquiditätsabflüssen berücksichtigt, die während einer 30-tägigen Stressperiode auftreten. Festgestellt wurde, dass die LCR-Werte in der ersten Hälfte des Jahres 2022 zwar sanken, aber im Durchschnitt weiterhin deutlich über der Mindestanforderung lagen. Der Rückgang basierte auf einem Anstieg der Nettoabflüsse und einer Stabilisierung der HQLA.

[EBA – Single Rulebook zu Sicherheiten-swaps mit zugrundeliegenden Sicherheiten-pools \(„collateral baskets“\) \(Q&A 2022_6331\) vom 20. Januar 2023](#)

Institute müssen im Zusammenhang mit Swap-Transaktionen von Sicherheitenpools, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden, die verliehenen unbaren Vermögenswerte einzeln den geliehenen unbaren Vermögenswerten gemäß den in Titel II, Kapitel 2 [EU/2015/61](#) definierten Kategorien zuordnen. Hierbei beginnen sie mit der am wenigsten liquiden Kombination (vgl. [Q&A 2017_3313](#)).

[EBA – Single Rulebook zur Belastungsdauer von Reverse-Repo-Geschäften in der NSFR, wenn die erhaltenen Sicherheiten leer verkauft wurden \(Q&A 2022_6345\) vom 20. Januar 2023](#)

Da die Fälligkeit des Reverse-Repo-Geschäfts von der Rückgabe der Sicherheiten abhängt, die nicht mehr vom Institut gehalten werden, sollte das Reverse-Repo-Geschäft für die Dauer der Restlaufzeit selbst als belastet gelten (vgl. Art. 428p Abs. 5 CRR). Die Belastungsbehandlung ist auf die Transaktion anzuwenden, durch die ein Vermögenswert beschafft wird, wenn dieser wiederverwendet oder weiterverpfändet wurde und außerbilanziell erfasst wird.

[BaFin – Konsultation 3/2023 eines Rundschreibens für Kriterien zur Befreiung von Liquiditätsanforderungen nach Art. 43 Abs. 1 Unterabs. 2 IFR \(WA 44-FR 4146-2022/0001\) vom 24. Januar 2023](#)

Gemäß Art. 43 IFR ([EU/2019/2033](#)) haben Wertpapierfirmen liquide Aktiva in Höhe von mindestens einem Drittel der Anforderungen für die fixen Gemeinkosten vorzuhalten. Die zuständigen Behörden können bestimmte kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen hiervon ausnehmen. Die BaFin konsultiert nunmehr u.a. Tätigkeiten und Arten von Liquiditätsrisiken, die eine Befreiung auch bei kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen von vornherein ausschließen. Hierzu gehören u.a. das Finanzkommissions-, Emmissions- und Eigengeschäft, die Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten sowie das Betreiben multilateraler bzw. organisierter Handelssysteme. Die Konsultationsfrist endet am 10. Februar 2023.

II. Eigenmittelanforderungen

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der RWAs für den Teil der Verbriefungsposition, der von einer Kreditabsicherung profitiert \(Q&A 2020_5176\) vom 6. Januar 2023](#)

Institute, die Kreditabsicherungen für ihre Verbriefungsposition erwerben, die weder in Form einer vollständigen noch anteiligen Kreditabsicherung gewährt werden, müssen die Teile der Verbriefungsposition, für die keine Kreditabsicherung gewährt wird, als separate Verbriefungsposition behandeln und den risikogewichteten Forderungsbetrag gemäß Art. 249 Abs. 8 bis 10 CRR berechnen (vgl. Art. 249 Abs. 7 lit b CRR). Für den gesicherten Teil der Verbriefungsposition wendet das Institut den Rahmen für die Kreditrisikominderung gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 4 CRR an. Im Falle der Anwendung des IRB-Ansatzes auf direkte Forderungen an den Sicherungsgeber wird der risikogewichtete Forderungsbetrag für den gesicherten Teil der Verbriefungsposition bestimmt, indem das Risikogewicht zugrundegelegt wird, das sich gemäß Art. 236 CRR ergibt. Zu diesem Zweck werden die PD, die aufsichtsrechtliche LGD und die Risikogewichtsfunktion angewendet, die für direkte Risikopositionen gegenüber dem IRB-Sicherungsgeber gelten.

[BaFin – Allgemeinverfügung nach Art. 26 Abs. 3 und Art. 77 Abs. 1 lit. a\), 78 Abs. 1 lit. b\) CRR und Art. 32 Abs. 2 EU/2014/241 im Hinblick auf die RTS für die Eigenmittelanforderungen an Institute \(GZ: BA 44-FR 2161/00001#00009\) vom 1. Januar 2023](#)

Die Allgemeinverfügung gilt für alle CRR-Kreditinstitute in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft, die nicht der direkten Aufsicht durch die EZB unterliegen. Für Geschäftsanteile, die auf der Grundlage einer nach dem 28. Juni 2013 beschlossenen Satzung neu begeben und eingezahlt werden, wird die Erlaubnis zur Einstufung als Instrumente des harten Kernkapitals gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR erteilt. Diese Geschäftsanteile müssen hierfür die Voraussetzungen gemäß Art. 28 und 29 CRR erfüllen (vgl. [EU/2014/241](#)). Für die Rückzahlung von Geschäftsguthaben aufgrund von seit dem 1. Januar 2014 erfolgten Kündigungen von Geschäftsanteilen, die Instrumente des harten Kernkapitals sind, wird die Genehmigung unter besonderen Voraussetzungen u.a. für die Wertermittlung der Rückzahlungsbeträge und besondere Anforderungen an die Rückzahlung selbst erteilt. Der aktuellsten Quartalsmeldung zur Eigenmittelausstattung ist eine Aufstellung aller im letzten Geschäftsjahr neu begebenen und eingezahlten sowie gekündigten, aber noch nicht zurückgezahlten Geschäftsanteile beizufügen. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 31. Dezember 2023.

III. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[EBA – Leitlinien zur Übertragbarkeit für die Ergänzung der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit bei Transferstrategien \(EBA/GL/2022/11\) vom 26. September 2022](#)
Die Leitlinien (vgl. [FSNews 10/2022](#)) wurden am 10. Januar 2023 in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten ab dem 1. Januar 2024.

[EBA – Single Rulebook zur Einrichtung eines Abwicklungskollegiums \(Q&A 2022_6594\) vom 20. Januar 2023](#)

Für eine Gruppe mit einem Mutter- und Tochterunternehmen im selben Mitgliedstaat und keinem Tochterunternehmen, jedoch aber mindestens einer bedeutenden Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat ist ein Abwicklungskollegium einzurichten (Art. 88 Abs. 1 bis 3 [BRRD](#)). Hierbei sind die Abwicklungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sich bedeutende Zweigniederlassungen befinden, Mitglieder des Abwicklungskollegiums. Die Einrichtung des Kollegiums ist unabhängig von den Verpflichtungen der Abwicklungsbehörden, gemeinsame Entscheidungen zu treffen.

[BaFin – Konsultation 01/2023 – Änderungsverordnung zur Sanierungsplanmindestanforderungsverordnung \(MaSanV\) und Änderungen des Merkblatts zur Sanierungsplanung \(R 1-K 3170/00002#00002\) vom 18. Januar 2023](#)

Vorgeschlagen werden Änderungen der Mindestliste der Indikatoren im Sanierungsplan, der Vorgaben bezüglich der Eskalationsprozesse an die Geschäftsleitung und die Aufsichtsbehörde bei Erreichen der Schwellenwerte von Indikatoren und für die Kalibrierung der Schwellenwerte von Indikatoren sowie Neuregelungen zur Entlastung der weniger bedeutenden Institute bei der Sanierungsplanung. Für weitere Informationen verweisen wir auf einen gesonderten [Beitrag](#). Die Konsultationsfrist endet am 3. März 2023.

2. Stresstests

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA50-164-6583\) vom 27. Januar 2023](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 12/2022](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht. Sie gelten für zuständige Behörden, Geldmarktfonds und Geldmarktfondsverwalter. Sie gelten ab dem 27. März 2023.

3. Governance und Compliance

[BaFin – Konsultation 2/2023 für ein Rundschreiben zur Überwachung und Governance von Bankprodukten im Privatkundengeschäft \(VBS 11-Wp 1000-2023/0007\) vom 20. Januar 2023](#)

Mit diesem Rundschreiben werden die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2015/18](#) in die deutsche Aufsichtspraxis übernommen. Das Rundschreiben gibt auf der Grundlage von § 25a Abs. 1 KWG und § 27 Abs. 1 ZAG einen Rahmen für die Überwachung und Governance von (bestimmten) Bankprodukten, Zahlungsdiensten und E-Geld-Produkten im Privatkundengeschäft von Kreditinstituten gemäß KWG und Instituten gemäß ZAG vor. Der Entwurf enthält Regelungen für die Produktüberwachung und Governance für Produkthersteller und -vertreiber. Ein gesonderter Abschnitt enthält Regelungen zu Auslagerungsverhältnissen. Das Rundschreiben soll am 1. Mai 2023 verbindlich werden. Die Konsultationsfrist läuft bis zum 28. Februar 2023.

IV. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

[EBA – Konsultationspapier für einen Entwurf für ITS zur Änderung der EU/2021/451 \(ITS zum aufsichtlichen Meldewesen\) im Hinblick auf die Meldung von IRRBB \(EBA/CP/2023/01\) vom 31. Januar 2023](#)

Die Änderungen betreffen v.a. die [Templates](#) für die Bewertung des IRRBB: EVE/NII SOT und MV-Änderungen (J 01.00), Aufschlüsselung der Sensitivitätsschätzungen (J 02.00 und J 05.00), die Preisanpassung der Cashflows (J 03.00 und J 06.00), andere relevante Parameter (J 04.00 und J 07.00) und qualitative Informationen (J 08.00). Außerdem werden die [Reporting Instructions](#) entsprechend angepasst. Die Konsultationsfrist endet am 2. Mai 2023.

[BaFin – Rundschreiben 01/2023 \(WA 5\) zur Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin \(MVP\) vom 2. Januar 2023](#)

Die BaFin ermöglicht den von ihr gemäß § 5 KAGB beaufsichtigten Kapitalverwaltungsgesellschaften die elektronische Einreichung von Anzeigen über die Bestellung und das Ausscheiden von (stellvertretenden) Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen sowie zu etwaigen Änderungen über die MVP. Die elektronische Einreichung weiterer Anzeigen, insb. über die Absicht der Bestellung von Geschäftsleitern, soll in weiteren Entwicklungsschritten ermöglicht werden.

V. Investment

1. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[EBA – Single Rulebook zur Fähigkeit eines Bankdienstleisters von Zentralverwahrern \(Zentralverwahrer-Bankdienstleister\), Sicherheiten oder Anlagen durch im Voraus vereinbarte und äußerst zuverlässige Finanzierungsvereinbarungen am selben Tag in Bargeld umzuwandeln \(Q&A 2021_6083\) vom 6. Januar 2023](#)

Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. g) [EU/2017/390](#) (RTS) müssen Sicherheiten, damit sie für die Zwecke von Art. 59 Abs. 3 lit. d) und Abs. 4 [CSDR](#) als Sicherheiten bester Qualität gelten, aus Schuldtiteln bestehen, die jederzeit verfügbar und am selben Tag in Bargeld umwandelbar sind. Als Sicherheiten von geringerer Qualität werden gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. f) RTS übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente angesehen, die am selben Tag liquidiert werden können. Andere Arten von Sicherheiten, die von einem Zentralverwahrer-Bankdienstleister verwendet werden dürfen, bestehen gemäß Art. 11 Abs. 1 lit. d) RTS aus Finanzinstrumenten, für die der Zentralverwahrer-Bankdienstleister eine im Voraus vereinbarte Finanzierungsvereinbarung mit einem Finanzinstitut getroffen hat, die die Umwandlung dieser Instrumente in Bar mittel am selben Tag vorsieht. Der Bankdienstleister des Zentralverwahrers muss in der Lage sein, auf unbare Vermögenswerte zuzugreifen und diese taggleich in Bargeld umwandeln zu können. Dies bedeutet, dass die Verordnung nicht vorsieht, mit der Umwandlung in Bargeld bis zum nächsten Tag zu warten. Außerdem muss der

Zentralverwahrer-Bankdienstleister Innertagesrisiken mindern. Dies gilt auch für Bankdienstleister von Zentralverwahrern, die in mehreren Zeitzonen tätig sind.

2. Transparenzvorschriften

[EU-Kommission – Entwürfe für delegierte Verordnungen zur Änderung der in der EU/2017/583 festgelegten RTS und den in EU/2017/587 festgelegten ITS in Bezug auf bestimmte Transparenzanforderungen für Geschäfte mit \(Nicht-\) Eigenkapitalinstrumenten \(C\(2023\) 245 und 246 final\) vom 17. Januar 2023](#)

Die Entwürfe für die delegierten Verordnungen zur Änderung der [RTS](#) und [ITS](#) (vgl. beide [FSNews 4/2022](#)) wurden ins parlamentarische Verfahren ohne wesentliche Änderungen übertragen. Sie sollen überwiegend am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Abweichend hiervon sollen die Regelungen zur Anwendung der Nachhandelstransparenz auf bestimmte Geschäfte, die außerhalb eines Handelsplatzes getätigt werden, sowie die geänderten Anhänge I und IV erst ab dem 1. Januar 2024 verbindlich werden.

VI. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zur Erhebung von Entgelten für Versorgungsleistungen oder andere regelmäßige Dienstleistungen \(Q&A 2020_5099\) vom 6. Januar 2023](#)

Unabhängig davon, ob die von Zahlern erhaltenen Beiträge ohne Einrichtung von Zahlungskonten für den Zahler bzw. Zahlungsempfänger einzeln oder aggregiert an den Zahlungsempfänger überwiesen werden, handelt es sich um Zahlungsdienstleistungen. Werden die Beträge einzeln weitergeleitet, handelt es sich um Finanztransfersgeschäft nach Art. 4 Nr. 22 PSD2. Werden die Beträge jedoch aggregiert weitergeleitet, handelt es sich um Zahlungsakquisitionsgeschäft nach Art. 4 Nr. 44 PSD2. Für weitere Erläuterungen im Zusammenhang mit Finanztransfersgeschäften und der Akquisition von Zahlungsvorgängen wird auf die [Q&A 2018_4298](#), [2020_5216](#) und [2020_5181](#) verwiesen.

[EBA – Single Rulebook zur gleichzeitigen Anwendung verschiedener Methoden zur Sicherung von Geldbeträgen \(Q&A 2020_5264\) vom 6. Januar 2023](#)

Gemäß Art. 10 Abs. 1 [PSD2](#) ist ein Zahlungsinstitut verpflichtet, „alle Geldbeträge“ entweder durch Trennung der Geldbeträge oder durch Anwendung der Möglichkeit einer Versicherung/Garantie abzusichern. Die Richtlinie verbietet in diesem Zusammenhang nicht ausdrücklich, dass beide Methoden gleichzeitig angewendet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Möglichkeit eines Gläubigers, ein Mandat zu ändern \(Q&A 2020_5479\) vom 6. Januar 2023](#)

Gemäß Art. 64 Abs. 2 Nr. 4 [PSD2](#) muss das Verfahren für die Erteilung der Zustimmung zwischen dem Zahler und dem/den betreffenden Zahlungsdienstleister(n) PSP(s) vereinbart werden. Die [PSD2](#) enthält keine formalen Anforderungen an die Zustimmung des Zahlers zu einem Lastschriftmandat, auch nicht an die Änderung des Mandats. Das Verfahren für die Änderung eines vereinbarten Lastschriftmandats kann daher zwischen dem Zahlungsempfänger und dem Zahler individuell vereinbart werden.

[EBA – Single Rulebook zu den Begriffen „Geldtransfer“ und „anderer Zahlungsdienstleister“ im Zusammenhang mit Sicherungsanforderungen für entgegengenommene Geldbeträge \(Q&A 2020_5502\) vom 6. Januar 2023](#)

Die Anforderungen an die Sicherung von entgegengenommenen Geldbeträgen nach Art. 10 Abs. 1 lit. a) PSD2 gelten, wenn die beim Zahlungsinstitut eingegangenen Geldbeträge „bis zum Ende des auf den Tag des Eingangs der Geldbeträge folgenden Geschäftstages noch nicht an den Zahlungsempfänger oder an einen anderen Zahlungsdienstleister transferiert worden sind“. Hierbei würde der Transfer von Geldbeträgen von Zahlungsdienstnutzern auf ein Zahlungskonto, das auf den Namen des Zahlungsinstituts bei einem anderen Zahlungsdienstleister geführt wird, nicht als „transferiert“ in diesem Sinne gelten und das Zahlungsinstitut daher nicht von den Sicherungsanforderungen befreien.

[EBA – Single Rulebook zur Rechnungsbezahlung per Post \(Q&A 2020_5534\) vom 6. Januar 2023](#)

Konkret wurde gefragt, ob die Ausführung von Zahlungen durch den Zahlungsdienstleister aufgrund von per Post erhaltener Rechnungen eine Handlung über einen Fernzugang gemäß Art. 97 Abs. 1 lit. c) PSD2 darstellt, die das Risiko eines Betrugs im Zahlungsverkehr oder eines anderen Missbrauchs birgt und daher den Anforderungen der starken Kundenauthentifizierung unterliegt. Dieser Sachverhalt ist vergleichbar mit dem in Erwägungsgrund 95 der PSD2 behandelten papiergestützten Zahlungsvorgang per Post. Danach ist für Zahlungsvorgänge, die außerhalb elektronischer Plattformen oder elektronischer Geräte ausgelöst und ausgeführt werden, nicht dasselbe Schutzniveau notwendig wie für elektronische Zahlungen. Die Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung sind daher bei solchen Zahlungsvorgängen nicht verpflichtend einzuhalten.

[EBA – Single Rulebook zum sog. „Dreieckspassport“ \(Q&A 2021_5726\) vom 6. Januar 2023](#)

Die PSD2 deckt ein „Dreieckspass-Szenario“ weder ausdrücklich ab noch verbietet sie es. Hierbei handelt es sich um eine Konstellation, bei der ein in einem Mitgliedstaat A zugelassenes Zahlungs- bzw. E-Geld-Institut eine zwischengeschaltete Zweigstelle (bzw. einen Agenten) in einem Mitgliedstaat B nutzt, um Zahlungsdienste in einem Mitgliedstaat C zu erbringen. Die EU-Passporting-Rechte gemäß PSD2 gehören immer dem Zahlungsinstitut. Auch in einer „Dreieckspass-Situation“, ist es das Zahlungsinstitut selbst, dass die entsprechenden Zahlungsdienste in Mitgliedstaat C unter Nutzung seiner Passporting-Rechte erbringt, da die Zweigstelle bzw. der Agent keine eigene Rechtspersönlichkeit hat (Art. 4 Abs. 39 PSD2). In solchen Fällen sollte die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats (Mitgliedstaat A) die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats (Mitgliedstaat C) über die Nutzung des EU-Passes informieren.

[EBA – Single Rulebook zum Zugang zu Sicherungskonten über die Anwendungsschnittstelle \(API\) \(Q&A 2021_5755\) vom 6. Januar 2023](#)

Der Zugang zu Zahlungskonten ist an mehrere Bedingungen geknüpft, die in den Art. 65 bis 67 PSD2 festgelegt sind. Danach muss u.a. das Konto, auf das zugegriffen wird, als „Zahlungskonto“ i.S.v Art. 4 Abs. 12 PSD2 eingestuft werden und online zugänglich sein. Dies ist der Fall, wenn das betreffende Konto für die Ausführung von Zahlungsvorgängen verwendet wird und für Drittanbieter (TPP) über die entsprechende Schnittstelle zugänglich ist. Die Zahlungsdienstnutzer (PSUs) hingegen sollten jedoch nicht in der Lage sein, über TPPs auf Sicherungskonten zuzugreifen, da diese Konten auf den Namen der Zahlungs- bzw. E-Geld-Institute und nicht auf den Namen der PSUs eröffnet werden. Wenn das Zahlungskonto online zugänglich ist, hat das jeweilige Institut das Recht, die Zahlungsdienste der TPPs gemäß Art. 66 Abs. 1 und Art. 67 Abs. 1 PSD2 zu nutzen.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung der Eigenmittel nach der Methode B gemäß Art. 9 PSD2 \(Q&A 2021_6241\) vom 6. Januar 2023](#)

Die Berechnungsmethode B verwendet das „Zahlungsvolumen“ i.S.e. „Zwölftels des Gesamtbetrags der von dem Zahlungsinstitut im Vorjahr ausgeführten Zahlungsvorgänge“. Andere Kosten oder Finanzströme werden nicht berücksichtigt. Zum Zeitpunkt der Eigenmittelberechnung ist das in Art. 9 PSD2 genannte „Vorjahr“ der gesamte Zwölfmonatszeitraum vor diesem Zeitpunkt der Berechnung.

[EBA – Single Rulebook zur Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge gemäß Art. 74 PSD2 \(Q&A 2021_6305\) vom 6. Januar 2023](#)

Grobe Fahrlässigkeit führt zu einer Haftung des Zahlers ohne Obergrenze. Hat der Zahler jedoch weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt, kann er dennoch für verlorene, gestohlene oder unterschlagene Zahlungsinstrumente bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro haften. Dies gilt nicht, wenn der Vorgang für den Zahler nicht erkennbar war oder der Verlust durch Handlungen des Zahlungsdienstleisters verursacht wurde.

[EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung und allgemeinen und sicheren Kommunikation für per E-Mail übermittelte Zahlungsaufträge eines Kunden \(inkl. Zugang\) \(Q&A 2021_6315\) vom 6. Januar 2023](#)

Zahlungsaufträge, die ein Kunde per E-Mail übermittelt, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Anforderungen an die starke Kundenauthentifizierung (Strong Customer Authentication, SCA) nach Art. 97 PSD2 und den RTS der EU/2018/389 zur starken Kundenauthentifizierung und für sichere offene Standards für die Kommunikation. Ein per E-Mail übermittelter Zahlungsauftrag unterscheidet sich nicht von einem postalisch eingereichten Zahlungsauftrag. In beiden Fällen wird der Auftrag von einem Mitarbeiter des Zahlungsdienstleisters entsprechend der schriftlichen Kundenanweisung ausgeführt. Der Kunde selbst löst in dieser Situation keinen elektronischen Zahlungsvorgang i.S.d. Art. 97 Abs. 1b PSD2 aus.

[EBA – Bericht über den Peer Review zur Zulassung nach der PSD2 \(EBA/Rep/2023/01\) vom 11. Januar 2023](#)

Im Rahmen eines Überblicks über das Zulassungsverfahren nach der PSD2 wird auf die Anzahl der Zulassungsanträge und die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eingegangen. Anschließend wird die Umsetzung der EBA-Leitlinien EBA/GL/2017/09 für die Zulassung und die Praktiken der Aufsichtsbehörden bei der inhaltlichen Prüfung von Anträgen dargestellt und bewährte Verfahren werden aufgezeigt. Hierauf aufbauend werden Empfehlungen u.a. an die nationalen Behörden und die EU-Kommission formuliert.

[EBA – Single Rulebook zur Möglichkeit des Zahlungsdienstleisters des Empfängers, bei Überweisungen Ausnahmen von der Pflicht zur starken Kundenauthentifizierung anzuwenden \(Q&A 2021_5845\) vom 27. Januar 2023](#)

Art. 97 Abs. 1 lit. b PSD2 schreibt vor, dass der Zahlungsdienstleister (PSP) eine „starke Kundenauthentifizierung (SCA) durchzuführen hat, wenn der Zahler einen elektronischen Zahlungsvorgang auslöst“. Hierzu stellte Q&A 2020_5247 klar, dass Überweisungen per Definition vom Zahler veranlasste elektronische Zahlungen sind und dass die SCA auf sie Anwendung findet. Darüber hinaus wurde in Tabelle 2 der EBA-Op-2018-04 darauf hingewiesen, dass die Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers keine Ausnahme von SCA für Überweisungen anwenden können.

[EBA – Single Rulebook zur Abwägung zwischen Sicherheit und Hindernissen \(Q&A 2021_6156\) vom 27. Januar 2023](#)

Es stellt ein Hindernis nach Art. 32 Abs. 3 EU/2018/389 dar, wenn von Drittanbietern (TPPs) verlangt wird, dass sie dem kontoführenden Zahlungsdienstleister (ASPSP) eine Mobiltelefonnummer für die Übermittlung des Entschlüsselungspassworts per

SMS mitteilen. In Tz. 50 der [EBA-Op-2020-10](#) wurde klargestellt, dass „zusätzliche Registrierungen, die von ASPSPs verlangt werden, damit TPPs auf die Zahlungskonten der Zahlungsdienstnutzer (PSUs) oder die Schnittstelle der ASPSPs zugreifen können, und die über das hinausgehen, was technisch notwendig ist, um einen sicheren Zugang zu Zahlungskonten gemäß den Bedingungen der RTS zu gewährleisten, ein Hindernis darstellen. So stellt beispielsweise die Anforderung eines ASPSP an TPPs, ihre Kontaktdaten bei dem ASPSP vorab zu registrieren, damit TPPs Zugang zur Schnittstelle des ASPSP erhalten, ein Hindernis dar. Ein fakultatives oder zwischen ASPSP und TPP vereinbartes Registrierungsverfahren stellt jedoch kein Hindernis dar.“

[EBA – Single Rulebook zu Authentifizierungsverfahren, die die Schnittstellen von ASPSPs unterstützen müssen \(Q&A 2021_6321\) vom 27. Januar 2023](#)

Bei dem betrachteten Fall geht es um die Authentifizierung über eine mobile Webbrowser-Authentifizierungsseite (keine App-zu-Mobile-Webbrowser- oder Mobile-zu-Mobile-Webbrowser-Weiterleitung) für Zahlungsauslösedienstleister (PISPs) bzw. Kontoinformationsdienstleister (AISPs). Dabei bietet der kontoführende Zahlungsdienstleister (ASPSP) seinen Zahlungsdienstnutzer (PSUs) keinen mobilen Webbrowser an. Konkret gefragt wurde, ob der ASPSP im Rahmen eines rein auf Weiterleitung basierenden Ansatzes beschließen kann, eine solche Authentifizierung auf Grundlage hinreichend begründeter Sicherheitsrisiken nicht zu unterstützen. Diesbezüglich bestehen zwei Bedenken. Einerseits könnte ein Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung einer starken Kundenauthentifizierung (Art. 97 Abs. 5 PSD2 und Art. 30 Abs. 2 [EU/2018/389](#)) vorliegen. Andererseits könnte es sich um ein Hindernis nach Art. 32 Abs. 3 [EU/2018/389](#) handeln. Für den betrachteten Fall erfordern weder die PSD2 noch die [EU/2018/389](#), dass der ASPSP den PSUs die Authentifizierung über einen mobilen Webbrowser ermöglicht, wenn ein AISP oder PISP verwendet wird. Auch stellt es kein Hindernis dar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1) Der PSU nutzt die Dienste des AISP/PISP über einen mobilen Webbrowser. 2) Der ASPSP bietet seinen PSUs nicht die Möglichkeit, sich über eine mobile Webbrowser-Authentifizierungsseite zu authentifizieren. 3) Der PSU wird zur Authentifizierungs-App des ASPSP weitergeleitet. 4) Dies die einzige Möglichkeit, mit der sich PSUs authentifizieren können, wenn sie direkt auf ihre Zahlungskonten beim ASPSP zugreifen. In diesem Fall sollte der ASPSP im Einklang mit Tz. 16 [EBA-Op-2020-10](#) dafür sorgen, dass der Zahlungsdienstleister ohne zusätzliche und unnötige Zwischenschritte zur Authentifizierungs-App des ASPSP weitergeleitet und nach der Authentifizierung beim ASPSP automatisch zur Seite des AISP/PISP zurückgeleitet wird.

[EBA – Single Rulebook zur sicheren Kommunikation im Rahmen der starken Kundenauthentifizierung \(Q&A 2021_6145\) vom 31. Januar 2023](#)

Nach Ansicht der EBA ist die Entsperrung des Mobilgeräts durch einen Fingerabdruck, PIN, Gesichtserkennung oder Ähnliches, nicht als gültiges Element der starken Kundenauthentifizierung (strong customer authentication, SCA) anzusehen. Dies gilt auch für das Hinzufügen einer mit einem Token versehenen Zahlungskarte zu einer digitalen Brieftasche (z.B. Apple Pay). Die SCA-Voraussetzungen sind nur erfüllt, wenn die Bildschirmsperre des Mobiltelefons unter der Kontrolle des Ausstellers der Karte steht oder der Zahler zuvor über eine SCA mit der zur Entsperrung des Telefons verwendeten Berechtigung verbunden wurde.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung des SCA auf die Ausgabe eines Zahlungsinstruments und die Tokenisierung \(Q&A 2020_5622\) vom 31. Januar 2023](#)

Die Erstellung eines Tokens für die Nutzung eines ausgegebenen und bestehenden Zahlungsinstruments umfasst verschiedene Verpflichtungen und Anforderungen, die unter anderem in Art. 70 und 97 PSD2 i.V.m. [EU/2018/389](#) festgelegt sind. Danach muss der Zahlungsdienstleister (PSP), der das Zahlungsinstrument ausgibt, die

persönlichen Sicherheitsdaten schützen. Er darf Zahlungsinstrumente nicht unaufgefordert versenden und muss es den Zahlungsdienstnutzern (PSUs) zu ermöglichen, die Entsperrung eines Zahlungsinstruments zu beantragen. Darüber hinaus sind Zahlungsdienstleister verpflichtet eine starke Kundenauthentifizierung nach Art. 97 PSD2 durchzuführen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der Zahler online auf ein Zahlungskonto zugreift, er einen Online-Zahlungsvorgang auslöst oder eine Handlung über einen Fernkanal ausführt, die das Risiko eines Zahlungsbetrugs oder anderer Missbräuche mit sich bringen kann. Darüber hinaus müssen die Zahlungsdienstleister in diesen Fällen angemessene Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, um die Vertraulichkeit und Integrität der personalisierten Sicherheitsmerkmale des Zahlers zu schützen (vgl. Art. 97 Abs. 3 PSD2). Die Erstellung eines Tokens umfasst die Überprüfung durch den Zahlungsdienstleister, dass der Zahlungsdienstnutzer (z.B. der Karteninhaber) der rechtmäßige Nutzer der Zahlungskartendaten und des Geräts ist, sowie die Verknüpfung des Tokens mit dem Gerät gemäß Art. 24 [EU/2018/389](#). Ein erstellter Token, der ein bereits vorhandenes und ausgegebenes Zahlungsinstrument darstellt, kann dann zur Auslösung von Zahlungsvorgängen verwendet werden, und entspricht letztlich einer digitalisierten Version eines Zahlungsinstruments.

[EBA – Single Rulebook zur starken Kundenauthentifizierung \(SCA\) für Token-Ersatz \(Q&A 2022_6464\) vom 31. Januar 2023](#)

Gemäß Art. 97 Abs. 1 lit. c PSD2 müssen Zahlungsdienstleister (PSPs) eine starke Kundenauthentifizierung (SCA) anwenden, „wenn der Zahler eine Handlung über einen Fernkanal vornimmt, die das Risiko eines Zahlungsbetrugs oder sonstigen Missbrauchs beinhalten kann“. Hierbei muss der Zahlungsdienstleister sicherstellen, dass nur der Zahlungsdienstnutzer (PSU) auf sichere Weise mit den personalisierten Sicherheitsmerkmalen, den Authentifizierungsgeräten und der Software verbunden ist (vgl. Art. 24 Abs. 1 [EU/2018/389](#)). Die starke Kundenauthentifizierung hat dabei zum Zeitpunkt der Ausgabe des Tokens zu erfolgen, was die Bereitstellung der Zahlungskartendaten und die Verbindung des Tokens mit dem Gerät gemäß Art. 24 [EU/2018/389](#) einschließt (vgl. [Q&A 2019_4827](#)). Dementsprechend würden die Ausgabe eines neuen Tokens, der einen bereits vorhandenen Token ersetzt, und dessen Bindung an ein Gerät/einen Nutzer die Anwendung der SCA erfordern.

VII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[ESA – Konsultationspapier zu einem Entwurf gemeinsamer Leitlinien für das von den EU-Aufsichtsbehörden eingerichtete System für den Austausch von Informationen, die für die Bewertung der Eignung und der Zuverlässigkeit von Inhabern qualifizierter Beteiligungen, Geschäftsführern und Inhabern von Schlüsselfunktionen von Finanzinstituten und Finanzmarktteilnehmern durch die zuständigen Behörden relevant sind \(JC 2022 76\) vom 31. Januar 2023](#)

Die vorgeschlagenen Regelungen betreffen die Nutzung des Informationssystems der ESA, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowie das Informationssystem selbst. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2024 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 2. Mai 2023.

[ESRB – Empfehlung des ESRB zu Anfälligkeiten des Gewerbeimmobiliensektors im EWR \(ESRB/2022/9\) vom 1. Dezember 2022 \(veröffentlicht am 25. Januar 2023\)](#)

Das ESRB empfiehlt den nationalen Aufsichtsbehörden, ihre Überwachung des

Gewerbeimmobiliensektors auszuweiten, um Systemrisiken begegnen zu können. Zudem soll auch die Finanzierungspraxis der Institute für Gewerbeimmobilien (CRE) regelmäßig von den zuständigen Aufsichtsbehörden bewertet werden. Makroprudenzielle Maßnahmen (z.B. zusätzliche Kapitalanforderungen) sollen die Widerstandsfähigkeit der Finanzinstitute stärken. Der EU-Kommission wird empfohlen, das bestehende Regelwerk zur Erfassung von CRE-Risikopositionen zu untersuchen und ggf. anzupassen.

VIII. Versicherungen

[EIOPA – Opinion zum Technical Advice der EFRAG zu europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards \(EIOPA-BoS-23-016\) vom 26. Januar 2023](#)

Im Rahmen der [Opinion](#) bewertet die EIOPA die europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards ESRS 1 und 2 sowie ESRS E1 vor dem Hintergrund von vier festgelegten Kriterien. Dazu zählen, dass die Standards kompatibel sind mit der weiteren EU-Gesetzgebung und anderen weltweiten Standardsettinginitiativen, die konsistente und proportionale Anwendbarkeit der Standards durch die Unternehmen und dass die Standards die Veröffentlichung qualitativ hochwertiger Nachhaltigkeitsinformationen fördern. Darüber hinaus gibt die EIOPA der EU-Kommission weitere Hinweise im Hinblick auf die Übernahme der ersten Standards sowie die weitere Entwicklung sektoraler Standards oder von Anwendungshinweisen.

Finanzaufsicht

Regelwerk für Krypto-Assets mit Änderungen finalisiert

Basler Ausschuss veröffentlicht finale Regelungen zur aufsichtlichen Behandlung von Krypto-Assets

Das am 16. Dezember 2022 veröffentlichte finale Regelwerk des Basler Ausschusses ([bcbs545](#)) wird in seiner Struktur unverändert im Vergleich zum zweiten Konsultationspapier ([bcbs533](#)) (vgl. [FSNews 10/2022](#)) in das konsolidierte Basler Rahmenwerk ([bcbs491](#)) als neues Kapitel aufgenommen. In einigen Punkten hat das Regelwerk allerdings Änderungen und Anpassungen erfahren.

Zuschlag für das Infrastrukturrisiko

Um zusätzliche Risiken der relativ neuen technologischen Infrastruktur für Krypto-Assets abzudecken, war für alle Krypto-Assets der Gruppe 1 (tokenisierte traditionelle Vermögenswerte (Gruppe 1a) und Stable Coins (Gruppe 1b)) ein Zuschlag (add-on) in Höhe von 2,5% der risikogewichteten Aktiva (RWA) vorgesehen (Infrastruktur-Zuschlag). Dieser Infrastruktur-Zuschlag wird im finalen Regelwerk zunächst auf null gesetzt. Die zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten jedoch die Möglichkeit, den Zuschlag zu erhöhen, wenn Schwachstellen in der Infrastruktur der Krypto-Assets der Gruppe 1 festgestellt werden.

Basisrisikotest, Rückzahlungsriskotest und aufsichtliche Anforderungen

Damit Krypto-Assets mit Stabilisierungsmechanismus (z.B. Stable Coins) der Gruppe 1b zugeordnet werden können, sahen die Regelungen des zweiten Konsultationspapiers vor, dass diese neben dem Rückzahlungstest auch einen sog. Basisrisikotest erfüllen müssen. Im finalen Regelwerk ist der Basisrisikotest als Zuordnungskriterium entfallen. Der Basler Ausschuss untersucht diesbezüglich, ob Stable Coins mit geringem Risiko mit Hilfe anderer statistischer Tests zuverlässig implementiert werden können. Sobald ein solcher Test identifiziert ist, soll dieser als zusätzliches Zuordnungskriterium für Krypto-Assets der Gruppe 1b aufgenommen werden.

Darüber hinaus sieht das finale Regelwerk für Krypto-Assets der Gruppe 1b eine Ergänzung der Anforderungen des Rückzahlungsriskotests vor. Sind diese an eine oder mehrere Währungen gekoppelt, darf das Reservevermögen nur sehr geringe Markt- und Kreditrisiken enthalten. Die Vermögenswerte des Reservevermögens müssen ohne wesentliche Marktpreiseffekte schnell liquidierbar sein (z.B. hochliquide Aktiva der Stufe 1 gemäß den Liquiditätsvorschriften). Zudem muss die Währungsverteilung dem Ankerwert entsprechen. Zusätzliche Währungen sind in geringem Umfang erlaubt, wenn sie zur Abwicklung erforderlich und angemessen abgesichert sind.

Obergrenze für Risikopositionen der Gruppe 2

Vorgesehen war, dass die Gesamtsumme aller Krypto-Assets der Gruppe 2 (Krypto-Assets, welche die Klassifizierungsbedingungen der Gruppe 1 nicht erfüllen) 1% des harten Kernkapitals der Bank nicht übersteigen sollte. Diese Obergrenze wurde im Vergleich zum zweiten Konsultationspapier in mehrfacher Weise modifiziert. So darf bei der Ermittlung der Gesamtsumme der Krypto-Assets der Gruppe 2 der höhere Wert der Kauf- und Verkaufspeditionen der Krypto-Assets berücksichtigt werden statt der Summe der absoluten Werte dieser Positionen. Somit sollen Banken, die Absicherungsmaßnahmen



„Infrastrukturzuschlag wird auf null gesetzt.“

Kevin Vogt

Telefon: +49 69 75695 7444



„BCBS entschärft einige Regelungen.“

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 69 75695 6478

ergreifen, nicht benachteiligt werden. Die zweite Änderung bezieht sich auf die aufsichtliche Behandlung. Während vorgeschlagen war, dass sämtliche Krypto-Assets der Gruppe 2 bei Überschreitung der Obergrenze von 1% eine Risikogewichtung von 1.250% erhalten sollten, ist nunmehr ausschließlich der Überschreibungsbetrag entsprechend zu gewichten. In diesem Zusammenhang wird eine neue Obergrenze eingeführt. Betragen die Krypto-Assets der Gruppe 2 mehr als 2% des harten Kernkapitals, erhalten sämtliche Krypto-Assets der Gruppe 2 ein Risikogewicht in Höhe von 1.250%. Die Anzeigepflicht von Überschreitungen der Obergrenze von 1% wird beibehalten.

Verantwortlichkeiten für die Überwachung der Einhaltung der Klassifizierungsbedingungen

Das zweite Konsultationspapier sah vor, dass die Darstellung der Klassifizierungsbedingungen des Rahmenwerks der Bank von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu genehmigen war. Das finale Regelwerk sieht hierfür nunmehr eine Anzeige an die zuständige Aufsichtsbehörde vor. Für Krypto-Assets im Bestand ist die Klassifizierungsentscheidung der zuständigen Aufsichtsbehörde mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Anwendung des finalen Regelwerks (1. Januar 2025) vorzulegen. Nach dem 1. Januar 2025 ist für entsprechendes Neugeschäft lediglich eine Anzeige der Klassifizierungsentscheidung der jeweiligen Krypto-Assets erforderlich. Die zuständige Aufsichtsbehörde hat dann die Möglichkeit, eine abweichende Klassifizierung zu verlangen.

Verwahrte Vermögenswerte

Auf die zweite Konsultation waren Bedenken hinsichtlich der Anwendung von Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisikoforderungen auf von einer Bank verwahrtes Kundenvermögen geäußert worden. Daher wurde der Standard diesbezüglich überarbeitet, um klarzustellen, welche Elemente des aufsichtlichen Regelwerks auf von Banken erbrachte Verwahrdienstleistungen anwendbar sind.

Insgesamt hat der Basler Ausschuss auf die wesentlichen Kritikpunkte zur Anwendung des Rahmenwerks auf Krypto-Assets reagiert. Bei einigen Punkten, wie den statistischen Tests für Krypto-Assets der Gruppe 2a, dem Ausschluss von Krypto-Assets der Gruppe 1b als Sicherheit und der Obergrenze für Krypto-Assets der Gruppe 2 ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

Die Neufassung der EBA-Leitlinien zu Sanierungsplanindikatoren (EBA/GL/2021) macht eine Anpassung der nationalen MaSanV und des Merkblattes zur Sanierungsplanung erforderlich.

Änderungen der MaSanV geplant

Am 18. Januar 2023 veröffentlichte die BaFin in einem [Konsultationsverfahren](#) Entwürfe zur Änderung der MaSanV und des Merkblattes zur Sanierungsplanung. Zu beiden kann bis zum 3. März 2023 Stellung genommen werden.

Das Hauptziel der Änderungen der [MaSanV](#) besteht darin, die Mindestliste der qualitativen und quantitativen Indikatoren des Sanierungsplans an die geänderten EBA-Leitlinien [EBA/GL/2021/11](#) (vgl. [FSNews 12/2021](#)) anzupassen. Hier sollen u.a. die neuen Indikatoren „MREL“, „Verfügbare zentralbankfähige unbelastete Vermögenswerte“ und „Liquiditätsposition“ aufgenommen werden. Entsprechend der neuen Vorgaben der EBA-Leitlinie sind jetzt Ersatzindikatoren verpflichtend für jeden der in der Liste der in Anlage 1 der MaSanV enthaltenden Indikatoren im Sanierungsplan aufzunehmen, wenn auf die von der MaSanV vorgeschriebenen Indikatoren verzichtet wird.

In Bezug auf die Kalibrierung der Schwellenwerte von Indikatoren werden Mindestgrenzen festgelegt, damit diese dem Ziel der frühzeitigen Erkennung von Bedrohungen für Kapital- und Liquiditätspositionen noch gerechter werden. Dies betrifft v.a. die Kapital- und Liquiditätsindikatoren.

Außerdem werden detailliertere Vorgaben zu Eskalationsprozessen an die Geschäftsleitung bei Verletzung der Schwellenwerte von Indikatoren und entsprechende Fristen (ein Bankarbeitstag) für Informationspflichten gegenüber der Geschäftsleitung und Aufsichtsbehörde definiert.

Darüber hinaus sollen einige Vorgaben für die Sanierungsplanung von weniger bedeutenden Instituten geändert werden, um den bei diesen Instituten entstehenden Aufwand zu reduzieren. Hierzu gehört zum einen die Reduzierung der Anzahl der Belastungsszenarien von mindestens vier auf mindestens drei für Institute, die nicht systemrelevant sind. Darüber hinaus müssen Sanierungspläne unter vereinfachten Anforderungen künftig keinen detaillierten Kommunikations- und Informationsplan enthalten und mit entsprechender Begründung kann auf die Aufnahme von qualitativen Indikatoren (z.B. Rating) verzichtet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des [Merkblattes](#) zur Sanierungsplanung beinhalten im Wesentlichen Folgeänderungen, die sich aus der Änderung der MaSanV ergeben. Insbesondere hat das Institut die Schwellenwerte von Indikatoren so festzulegen, dass diese ihm ermöglichen, rechtzeitig geeignete Handlungsoptionen einzuleiten, um einen Krisenfall aus eigener Kraft zu überwinden. Daneben wird klargestellt, dass das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan die Geschäftsleiter im Hinblick auf die Einhaltung der bankaufsichtlichen Sanierungsplanregelungen zu überwachen hat.



„Entlastungen für weniger bedeutende Institute und vereinfachte Sanierungspläne geplant“

[Ines Hofmann](#)

Telefon: +49 21 18772 2464

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Financial Markets Regulatory Outlook 2023 Dem andauernden Krisenmodus entgegen- treten

Der jährliche Ausblick des EMEA Centre for Regulatory Strategy von Deloitte untersucht die Auswirkungen der wichtigsten regulatorischen Trends des aktuellen Jahres auf die Finanzdienstleistungsbranche in der EMEA-Region. Zugleich zeigt der Report auf, wie Führungskräfte diese Trends frühzeitig antizipieren und effektiv darauf reagieren können.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Internationaler Bankentag 2023 – Anti Financial Crime

Doreen Grein

Telefon: +49 69 75695 6435

Die Jahresveranstaltung für den Bankensektor findet bereits zum 13. Mal statt. Wir geben Einblicke in aktuelle Entwicklungen bei Regulatorik, Technologie und Innovation und bieten eine Plattform für den praxisnahen Dialog.

Im Schwerpunkt werden die sich daraus ergebenden Implikationen für Institute im Bereich Anti Financial Crime, wie die Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Betrugsbekämpfung und die Umsetzung von Sanktionen, erörtert.

Termin:

Donnerstag, 2. März 2023

8:30–17:00 Uhr

Veranstaltungsort:

Frankfurt Marriott Hotel

Hamburger Allee 2

60486 Frankfurt am Main



Intercompany Accounting und Process Management

Jennifer Heine

Telefon: +49 621 15901 170

Die Experten von Deloitte und BlackLine informieren über aktuelle Trends und Lösungen rund um das Thema Intercompany Accounting und präsentieren in Live-Demos neue Softwarelösungen.

Termine:

Dienstag, 7. März 2023, Frankfurt am Main

Dienstag, 21. März 2023, Düsseldorf

Mittwoch, 14. Juni 2023, München

Dienstag, 20. Juni 2023, Berlin

Jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolkarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. Januar 2023

Februar 2023

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.